ÖKK KOLLEKTIV PRO

Informationen für Arbeitnehmende bei Austritt aus der Firma

Reisen Sie aus der Schweiz aus?

Erkundigen Sie sich in Ihrem neuen Wohnsitzstaat über die Versicherungsmöglichkeiten. Bei einer Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA bleiben Sie in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn Sie den Erwerb weiterhin nur aus der Schweiz beziehen.

Bleiben Sie in der Schweiz?

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen weiterhin der Versicherungspflicht in der Schweiz. Wenn Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter in der Schweiz wohnen, bleiben Sie gemäss Krankenversicherungsgesetz mit bisherige Versicherungsschutz bei ÖKK versichert. Sie werden in die ÖKK Einzelversicherung oder in einen allfälligen Kollektivvertrag Ihres neuen bei ÖKK versicherten Arbeitgebers übernommen. Eine Kündigung der Grundversicherung ist per 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss bis spätestens Ende November bei ÖKK eingetroffen sein. Es dürfen keine Zahlungsausstände bestehen. Für eine unter gewissen Bedingungen per 30. Juni mögliche Kündigung, erkundigen Sie sich bitte bei ÖKK.

Bitte füllen Sie das Formular aus, wenn Sie weiterhin in der Schweiz wohnen oder den Wohnsitz in die EU/EFTA verlegen und weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind. Für weitere Informationen oder eine individuelle Beratung wenden Sie sich an Ihre ÖKK-Agentur. Wir helfen Ihnen gerne.

Personalien Antragssteller/-in

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich Geburtsdatum:

Name: Vorname:

Strasse, Nr.: PLZ/Ort:

Telefon: Nationalität:

Bisheriger Arbeitgeber (wenn vorhanden)

Firma: Police-Nr.:

Strasse, Nr.: PLZ/Ort:

Eintritt Firma:

Neuer Arbeitgeber

Firma: Police-Nr.:

Strasse, Nr.: PLZ/Ort:

Eintritt Firma:

Zusätzliche Fragen

Zahlungsverbindung: ☐ Bank ☐ Post Name der Bank:

Konto Nr.: PLZ/Ort der Bank:

Bestätigung

Ort und Datum: Unterschrift:

ÖKK3020d/05.18

ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
Bahnhofstrasse 13, Postfach, 7302 Landquart
unternehmen@oekk.ch, 0800 822 022

Die Versicherung mit gesundem Bündnerverstand.

ÖKK